

Nutzungsbedingungen

für die Plakatierung an Laternenmasten in der Gemeinde Bentzin

Die Gemeinde Bentzin regelt die Plakatierung an Straßenlampenmasten in ihrem Gemeindegebiet wie folgt (Beschluss-Nr. 14-03/2013):

1. Die Gemeinde Bentzin stellt für Bürger, Vereine, Organisationen und Firmen die Laternenmasten für Werbeplakatierung zur Verfügung. Pfosten von Verkehrszeichen und andere Gegenstände im öffentlichen Verkehrsraum sind von der Plakatierung ausgeschlossen.
2. Interessenten, die dies nutzen wollen, stellen mindestens drei Tage vorher beim Ordnungsamt einen Antrag.
3. Für das Anbringen von Werbeplakatierung an Masten der Straßenbeleuchtung wird folgende Nutzungsgebühr berechnet:
Plakatierung je Stück:
a) Plakat bis zur Größe DIN A2 0,10 €/pro Tag
b) darüber 0,26 €/pro Tag
4. Die Gebühr ist beim Amt Jarmen-Tutow einzuzahlen.
5. Die Plakate werden vom Veranstalter auf- und abgehängt. Hierfür müssen Plakatiersets verwendet werden, die die Masten nicht beschädigen (Plastik-Kabelbinder, kein Draht).
6. Die Sicht auf Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt werden. Einschränkungen im Verkehrsraum haben durch die Plakatierung zu unterbleiben.
7. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei schuldhaftem Verhalten besteht durch die Nutzer Schadensersatzpflicht.
8. Kostenfreie Nutzung erfolgt für wahlbezogenes Plakatierung von politischen, Wählergruppen sowie einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen vor offiziellen Wahlterminen nach dem jeweils geltenden Länderrecht.
9. Die Nutzung ist unter Beachtung aller gültigen Gesetzmäßigkeiten zugelassen.

Bentzin, 01.09.2013



Unterschrift Bürgermeister